



LiestalNetAG - Veräusserung Aktienkapital

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2004 hat der Einwohnerrat in Sachen „Vorlage des Stadtrates betreffend LiestalNet AG – Veräusserung Aktienkapital (Nr. 2004/20)“ folgendes Vorgehen beschlossen:

- Das Geschäft wird zurückgestellt, bis das Reglement mit der Leistungsvereinbarung (Leistungsauftrag) durch die GoR genehmigt worden ist.
- Nach Genehmigung durch die GoR sollte das Geschäft an die Fiko zur Ueberprüfung überwiesen werden.

Das Reglement mit Leistungsauftrag wurde am 25. Mai 2005 durch den Einwohnerrat mit grossem Mehr bei einer Enthaltung zur Kenntnis genommen. Somit konnte das Geschäft durch die Fiko behandelt werden.

Zur Erinnerung sind hier die wichtigsten Eckdaten der LiestalNet AG und das Angebot der EBLCom AG aufgelistet.

Gründung:	Juli 2001
Zweck:	Bau und Betrieb eines Kabelnetzes, insbesondere im Raum Liestal.
Aktienkapital:	CHF 1'000'000.00 / 1000 Namensaktien zu CHF 1'000.00
Aktionäre:	EBLCom AG / 650 Namensaktien (65%) = CHF 650'000.00 Stadt Liestal / 350 Namensaktien (35%) = CHF 350'000.00
Rücknahmepreis:	Die EBLCom AG nimmt das Aktienpaket zum Nominalwert von CHF 350'000.00 zurück

Vorgehen

Die Fiko hat sich an ihrer Sitzung vom 13. September 2005 zum ersten Mal mit dem Verkauf des Aktienpakets und den allfälligen Folgen für die Stadt Liestal befasst. Zwei Themenkreise standen im Mittelpunkt der Diskussionen:

1. Ist der Service Public gegenüber den Abonent/innen auch nach dem Verkauf der Aktien und dem Ausstieg der Stadt Liestal aus dem Unternehmen gewährleistet?
Erwachsen der Stadt Liestal nachteilige Folgen mit dem Verkauf der Beteiligung?
2. Ist der Rücknahmepreis des Aktienpakets von CHF 350'000.00 marktkonform und fair?

Erstberatung in der Fiko

Nach intensiver Beratung konnten die beiden obigen Punkte nicht abschliessend beurteilt werden. Die Fiko hat darum den Stadtrat resp. die Stadtverwaltung beauftragt, folgende Abklärungen zu veranlassen:

- Zum Rücknahmepreis: Ueberprüfung des Kaufpreises nach Vorgehen im Aktionärsbindungsvertrag (grober Ueberschlag)
- Unterbreitung des Leistungsauftrages an die Fiko
- Aussage des Stadtrates zur Risikoabschätzung (Service Public gewährleistet)

Zweitberatung in der Fiko

An der Sitzung vom 1. November 2005 wurden den Fiko-Mitgliedern folgende zwei Dokumente vorgelegt:

- Eine Berechnung des „Inneren Wertes“ von Fr. 937.50 pro Aktie auf der Basis des Aktionärsbindungsvertrages zwischen der EBLCom AG und der LiestalNet AG. Erstellt durch den Wirtschaftsprüfer BDO Visura, Liestal.
- Ein erster Entwurf des Leistungsauftrages zwischen der Stadt Liestal und der LiestalNet AG

Zu Diskussionen führte der Umstand, dass die BDO Visura AG vom Käufer (EBLCom AG) mit der Berechnung des Aktienwertes beauftragt wurde und nicht der Verkäufer (Stadt Liestal) diese in Auftrag gab. Gemäss den Verantwortlichen der Stadt Liestal konnten so die Kosten für eine Bewertung gespart werden. Dieses Vorgehen stiess in der Fiko auf Unverständnis.

Nach längerer Diskussion unter Einbezug der erhaltenen Unterlagen waren die Fiko und der anwesende Stadtrat zum Schluss gelangt, dass der Stadt Liestal aus dem Verkauf des Aktienpaketes keine nachteiligen Folgen erwachsen sollten.

Auch war man der Meinung, dass eine finanzielle Beteiligung an einem Kabelnetz nicht zum Kerngeschäft der Stadt gehöre und dass mit einer Minderheitsbeteiligung von 35% am Aktienkapital der Einfluss in der Unternehmung doch beschränkt sei.

Der Rücknahmepreis von Fr. 1'000.00 (Nominalwert) wurde durch die Fiko als angemessen beurteilt.

Abstimmung

Die anschliessende Abstimmung führte zu folgenden Ergebnis:

Ja = 7 Enthaltung = 1 Ausstand = 1
(Angestellter der EBL-Gruppe)

Gemäss Aktionärsbindungsvertrag dürfen – eine gütliche Einigung vorbehalten - die Revisionsstelle und der Treuhänder, welcher den Kaufpreis errechnet, nicht identisch sein. Da dies aber hier der Fall war, wurde nochmals diskutiert und abgewogen. Die Fiko gelangte zur

Einsicht, dass eine nochmalige Ueberprüfung des Kaufpreises nicht zu einer substantiell veränderten Beurteilung führen würde.

Eine zweite Abstimmung unter Einbezug der neuen Informationen und Fakten hat zu folgendem, verbindlichen Ergebnis geführt.

Ja = 8 Enthaltung = keine Ausstand = 1
(Angestellter der EBL-Gruppe)

Dies jedoch mit der Auflage, dass als wesentliche Voraussetzung für das Veräusserungsgeschäft vor dem Verkauf der von beiden Parteien unterzeichnete Leistungsauftrag vorliegen muss.

Antrag

Die Finanzkommission stimmt dem Antrag des Stadtrates unter der Voraussetzung zu, dass der von beiden Parteien unterzeichnete Leistungsauftrag vorliegt.

Liestal, 22. November 2005
Finanzkommission

Heinz Lerf
Präsident